

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für JustizPostfach 63  
1016 Wien

LAD-VD-9563

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
3.509/363-I 1/90Bearbeiter  
Dr. Grüner

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51 - GE/9 90
Datum:	28. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990
(0-22 2) 531 10	Durchwahl 2152
	Datum

25. Sep. 1990

Betrifft  
Fortpflanzungshilfegesetz

A. Bauer

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst werden die umfangreichen Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt, die den Zugang zur Materie wesentlich erleichtert haben. Dies betrifft vor allem den "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen.

Bei der Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Fragen des Gesetzentwurfes wurde auch ausführlich auf die Grundrechtsproblematik eingegangen. Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlagen fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Es scheint nämlich so zu sein, daß einige Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes einen krankenanstaltenrechtlichen Inhalt haben und somit nur als Grundsatzbestimmungen erlassen werden dürften. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 und 3, 15, 19 Abs. 4 und 20 Abs. 1 des Entwurfes.

2. Die in § 18 Abs. 2 vorgesehene Regelung sollte ergänzt werden. Das Gesetz sollte eine ausdrückliche Bestimmung vorsehen, aus der hervorgeht, was nach Ablauf der Frist mit den entwicklungs-fähigen Zellen (Embryonen) zu geschehen hat.
3. Bei der Bestimmung nach § 5 Abs. 2 ist - abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken - unklar, nach welchen Kriterien sich das Zulassungsverfahren richten soll. Diese Bestimmung dürfte im Sinn des Art. 18 B-VG inhaltlich zu wenig bestimmt sein.
4. Bei der im § 22 Abs. 2 Z. 1 vorgesehenen Strafdrohung ist fraglich, ob die festgelegte Obergrenze noch mit den einer Verwaltungsstrafe immanenten Zwecken vereinbar ist (vgl. VfGH vom 27. September 1989, G6/89 u.a.)

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-9563

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



